

# RS Vwgh 1994/6/8 93/12/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §15 Abs4;

BDG 1979 §21;

## Rechtssatz

Eine Austrittserklärung nach § 21 BDG 1979 ist eine einseitige Willenserklärung eines Beamten, die seitens der Dienstbehörde empfangsbedürftig ist, ihr also zukommen muß, zu ihrer Wirksamkeit aber nicht der formellen Annahme bedarf. Einen Widerruf (wie etwa nach § 15 Abs 4 BDG 1979) gibt es bei einer Austrittserklärung nach § 21 BDG 1979 nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120289.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)